

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Esslingen
Röntgenstraße 16-18
73730 Esslingen a. N.
 (Vergabestelle)

Komm EU (D) Auf
 (Aufforderung zur Angebotsabgabe für Dienstleistungen)

Esslingen a. N., 27.10.2017
 (Ort, Datum)

Vergabe-/Projekt Nr.: <u>727.33:00008</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft
Einreichungsstelle für die Angebote: <input checked="" type="checkbox"/> (Anschrift wie oben) Zimmer: _____ Tel.: _____ <input type="checkbox"/> _____ _____ _____
Ablauf der Angebotsfrist: Datum: <u>05.12.2017</u> Uhrzeit: <u>14:00</u>
Ende der Angebotsbindung: Datum: <u>15.04.2018</u>
Ausführungsfrist siehe - Komm EU (D) BVB -: <u>01.07.2018 bis 30.06.2022</u>

Aufforderung zur Angebotsabgabe für Dienstleistungen

Zu der Bekanntmachung
 (Öffentlicher Teilnahmewettbewerb) vom _____¹⁾

Objekt: Landkreis Esslingen
in: Landkreis Esslingen
Angebot für: Gestellung und Abfuhr von Containern für Schrott, Übernahme und Verwertung des Schrotts, sowie von Altgeräten der Gruppe 1 ElektroG

- Anlagen:**
- Anlage Zuschlagskriterien - Komm EG (D) AnlZuschlagskriterien - Seite(n) _____ bis _____ 1-fach
 - Kennzettel für Angebotsumschlag - Komm (L/D/SKR) Kenn - 1-fach
 - Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferleistungen - Komm EU (D) BB - 1-fach
 - Mindestbedingungen für Nebenangebote 1-fach
 - Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - 2-fach
 - Erklärung der Bietergemeinschaft - Komm EU (D) Bieter - 2-fach
 - Eigenerklärungen zur Eignung - Komm EU (D) EigE - 2-fach
 - Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer - Komm EU (D) ErklNachunt - 1-fach
 - Besondere Vertragsbedingungen LTMG-BW ²⁾ - Komm (D/SKR) BVB Tariftreue/Mindestlohn - 1-fach
 - Verpflichtungserklärung Mindestlohn LTMG-BW ²⁾ - Komm (D/SKR) VE Tariftreue/Mindestlohn - 1-fach
 - Besondere Vertragsbedingungen - Komm EU (D) BVB - Seite(n) 1 bis 4 2-fach
 - Ergänzende Vertragsbedingungen _____ 2-fach
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - Komm EU (D) ZVB - 2-fach
 - Leistungsbeschreibung**, bestehend aus
 - Titelblatt - Komm EU (D) Titel -
 - Allgemeine Beschreibung - Komm EU (D) AllgemeineLB -
 - Leistungsverzeichnis
 - _____
 - Pläne / Zeichnungen Nr. _____ bis Nr. _____ _____-fach
 - Anlagen 1-3 und Bietererklärungen 1-5** _____-fach

¹⁾ Auf das Datum der Bekanntmachung des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs im Amtsblatt der EG Bezug nehmen.
²⁾ Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für Baden-Württemberg (LTMG) fällt; vgl. § 2 LTMG.

1. Zuschlagserteilende Stelle, Vergabeverfahren:

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Lieferleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung des Eigenbetriebes

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen

Die Vergabestelle verfährt nach der Vergabeverordnung (VgV).

2. Die VOL/B wird Vertragsbestandteil, ist aber nicht beigelegt.

Weitere nicht beigelegte Unterlagen:

3. Auskünfte werden erteilt, Einsichtnahme nicht beigelegter Unterlagen bei/beim

nur schriftlich per Brief, E-Mail (Vergabe-AWB@LRA-ES.de)

oder per Telefax (+49 711390258700)

(Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)

zu den üblichen Bürozeiten und/oder

(Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)

Bei Vorsprachen bzw. Einsichtnahmen wird um vorherige Terminabstimmung gebeten.

4. Die beigelegten Bewerbungsbedingungen - Komm EU (D) BB - sind zu beachten.

5. Wegen etwaiger geforderter Sicherheitsleistungen vgl. die beigelegten Besonderen Vertragsbedingungen - Komm EU (D) BVB - Nr. 8 und wegen der Zahlungsbedingungen vgl. - Komm EU (D) BVB - Nr. 7 oder die VOL/B.

6. **Personen-, bieter-, firmenbezogene Eignungsnachweise, Bescheinigungen, Erklärungen**

6.1 Auf Verlangen sind die in der Liste Nr. 12 der Bewerbungsbedingungen - Komm EU (D) BB - genannten Nachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen vorzulegen, insbesondere folgende Nachweise oder Erklärungen:

6.2 Die Verpflichtungserklärung Mindestlohn LTMG-BW ¹⁾ - Komm (D/SKR) VE Tariftreue/Mindestlohn - ist mit dem Angebot einzureichen.

6.3 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle bestimmter Nachweise oder Erklärungen ein gültiges Zertifikat zur Präqualifikation vorlegen.

Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

6.4 Für den Fall, dass (Teil-) Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen, hat der Bieter betr. der Nachunternehmer Eignungsnachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen gemäß Nr. 12 der Bewerbungsbedingungen - Komm EU (D) BB - auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen, außerdem folgende weitere Nachweise:

6.5 Außerdem sind die vom Bieter und ggf. von dem Nachunternehmer die mit dem Muster - Komm EU (D) ErklNachunt - geforderten Erklärungen gemäß Nr. 10 - Komm EU (D) BB - vorzulegen.

Bietergemeinschaften

6.6 Bei Bietergemeinschaften gilt die Nr. 6.1 und 6.2 auch für die Mitbieter.

7. **Angebots-/Leistungsbezogene technische Nachweise (Gleichwertigkeitsnachweise)**

Die nach Nr. 11 der Bewerbungsbedingungen - Komm EU (D) BB - erforderlichen Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen, außerdem ggf.

folgende weitere technische Nachweise:

¹⁾ Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für Baden-Württemberg (LTMG) fällt; vgl. § 2 LTMG.

8. Vergabe nach Losen

Die Leistung ist in Lose aufgeteilt (siehe Gliederung in der Leistungsbeschreibung)

nein ja

Bieter können Angebote für ein Los, mehrere oder alle Lose abgeben. Der Auftraggeber entscheidet **losweise** über den Zuschlag.

ausschließlich nach dem Preis.

nach den in der **Anlage** - Komm EU (D) AnlZuschlagskriterien - genannten, gewichteten und bewerteten Zuschlagskriterien.

nach folgenden Kriterien in absteigender Rangfolge ihrer Bedeutung, da nach Ansicht des Auftraggebers eine Gewichtung nicht angegeben werden kann:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Preisnachlässe für den Fall einer zusammengefassten Vergabe werden nicht gewertet.

9. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen (Nr. - 11 Komm EU (D) BB - betrifft Hauptangebote und bleibt unberührt).

Nebenangebote sind für folgende Teile der ausgeschriebenen Leistung (z.B. Positionen, Titel, Abschnitte, Lose des Leistungsverzeichnisses) nicht zugelassen:

Nebenangebote sind generell zugelassen,
 aber nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebots.

Nebenangebote sind nur zugelassen im Rahmen der beiliegenden Beschreibung.

10. Alternativpositionen (Wahlpositionen) - falls in der Leistungsbeschreibung ausgewiesen -

Im LV sind zu den Grundpositionen OZ _____

die Alternativpositionen OZ _____ ausgewiesen.

Die Vergabestelle favorisiert die

- Grundauführung
- Alternativaufführung
- _____

Der Auftraggeber macht die endgültige Entscheidung über die Grund- oder Alternativaufführung insbesondere davon abhängig, ob der für die favorisierte Ausführung zu erwartende Mehrpreis/Minderpreis die höhere/mindere Qualität rechtfertigt (Prüfung des Preis-/Leistungsverhältnisses), insbesondere in Bezug auf Kriterien wie z.B. Lebensdauer, Betriebs-/Folgekosten, Funktionalität, äußere Gestaltung, Energieeffizienz, Emissionswerte, ...:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

11. Bedarfspositionen (Eventualpositionen) - falls in der Leistungsbeschreibung ausgewiesen -

Bedarfspositionen

werden gewertet. werden nicht gewertet.

12. Zuschlagskriterien (für Haupt- und Nebenangebote):

Der Auftraggeber entscheidet über den Zuschlag

ausschließlich nach dem Preis.

nach § 56 VgV, und zwar nach den in der Anlage - Komm EU (D) AnlZuschlagskrit - genannten, gewichteten und bewerteten Kriterien.

- _____
- _____
- _____

- nach folgenden Kriterien in absteigender Rangfolge ihrer Bedeutung, da nach Ansicht des Auftraggebers eine Gewichtung nicht angegeben werden kann:
- 1. _____
 - 2. _____
 - 3. _____
 - 4. _____
 - 5. _____
 - 6. _____

13. Verhandlungsverfahren

Die Abwicklung in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen zur Begrenzung der Zahl der Angebote

- ist beabsichtigt (die Begrenzung erfolgt nach den Zuschlagskriterien).
- ist nicht beabsichtigt.

14. Nicht berücksichtigte Angebote

Über die Ablehnung Ihres Angebots werden Sie nach § 134 GWB schriftlich informiert. Die Bestimmungen des § 62 VgV bleiben unberührt.

15. Nachprüfungsbehörde i.S. § 156 GWB ist folgende Vergabekammer:

16. Angebotsabgabe in verschlossenem Umschlag mit grünem Kennzettel

Sie werden gebeten, die doppelt beigefügten Vertragsunterlagen vollständig auszufüllen und die im Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - und ggf. die in der Leistungsbeschreibung geforderten Erklärungen abzugeben und die Preise einzutragen. Das Angebotsschreiben ist an der richtigen Stelle zu unterzeichnen.

Die vollständigen Vertragsunterlagen sind 1-fach, zusammen mit etwaigen weiteren Unterlagen, Nachweisen und Bescheinigungen, in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu senden oder dort abzugeben.

Den Umschlag bitten wir außen mit beiliegendem Aufkleber/Kennzettel - Komm (L/D/SKR) Kenn - zu versehen. Bitte tragen Sie in den Kennzettel Ihren Namen (Ihre Firma), Ihre Anschrift sowie die Angabe "Angebot für ..." (genaue Bezeichnung siehe erste Seite) ein.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei offenen Verfahren).

17. Weitere Hinweise (elektronische/digitale Angebote):

Angebote können abgegeben werden:

- schriftlich
- elektronisch in Textform
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur und den Anforderungen des Auftraggebers
- elektronisch mit qualifizierter Signatur

(Unterschrift(en) des Auftraggebers)

gez. **Fechter**

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Dienstleistungen

1. Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV -), Vergabegrundsätze, Nachverhandlungsverbot

Der Auftraggeber verfährt nach der Vergabeverordnung (VgV) und den Bewerbungsbedingungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Vergabegrundsätze "Transparenz der Vergabeverfahren" und "Gleichbehandlung aller Bieter" sowie des Nachverhandlungsverbots §§ 15, 16 VgV.

2. Kommunikationsmittel

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bewerber oder Bieter kann in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) erfolgen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3. Mitteilungen von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten (z.B. Widersprüche, Mehrdeutigkeiten, Missverständnisse), so hat der Bewerber den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform unverzüglich darauf hinzuweisen.

4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- 4.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- 4.2 Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.
- 4.3 Angebote von Einzelbietern, die zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft anbieten, werden ausgeschlossen.

5. Angebotsbearbeitung/-einreichung

- 5.1 (1) Selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses können verwendet werden. Das vom Auftraggeber aufgestellte Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.
- (2) Kurzfassungen müssen entspr. dem Leistungsverzeichnis des Auftraggebers die
 - Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern,
 - Teilleistungen (nacheinander die Ordnungszahl, den Kurztext, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag),
 - dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte,
 - Angebotssumme und
 - vom Auftraggeber geforderte Erklärungen
 enthalten.
- (3) Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.
- 5.2 Das Angebot ist im Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- 5.3 Die Vertragsunterlagen bzw. Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Insbesondere müssen die im Angebotsschreiben geforderten Angaben und Erklärungen und die in der Leistungsbeschreibung geforderten Angaben, Preise und Erklärungen vollständig sein.
- 5.4 Das Angebot ist in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 5.5 Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Sie können auch nicht als Nebenangebote gewertet werden (solche sind stets auf gesonderter Anlage zu machen und als solche deutlich zu kennzeichnen).
- 5.6 Alle Eintragungen in den Vertragsunterlagen müssen dokumentenecht sein. Änderungen, die der Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist an seinen Eintragungen machen will, müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.
- 5.7 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Alle Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze und dergl.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des z.Z. der Angebotsabgabe geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Die Regelungen in Nr. 16 - Komm EU (D) ZVB - bleiben unberührt.
- 5.8 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

6. Ablauf der Angebotsfrist, Öffnung der Angebote, Geheimhaltung, Sitzungen

- 6.1 Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Schriftform zurückgezogen werden.
- 6.2 Die Öffnung der Angebote erfolgt bei der Vergabestelle ohne Teilnahme der Bieter. Die Öffnungsniederschrift wird sorgfältig verwahrt und vertraulich behandelt.

7. Angebotswertung

- 7.1 Auf etwaige formale Ausschlussgründe wegen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß eingereichter Angebote nach § 56 VgV wird ausdrücklich verwiesen.
- 7.2 Der Auftraggeber entscheidet über die Zuschlagserteilung (betr. Haupt- und etwaiger Nebenangebote) nach den Vorgaben in der Aufforderung zur Angebotsabgabe - Komm EU (D) Auf -.
- 7.3 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungssiffer (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist bei der rechnerischen Prüfung der Angebote stets der Einheitspreis maßgebend, auch wenn dieser offenkundig falsch ist.
- 7.4 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt/verlagert, benennt nicht die von ihm geforderten Preise (betr. "Mischkalkulationen"). Deshalb werden solche Angebote - unabhängig vom Motiv des Bieters (z.B. Spekulation) - von der Wertung ausgeschlossen.
- 7.5 Für die Wertung von Alternativ-/Wahlpositionen oder Bedarfs-/Eventualpositionen gelten die Vorgaben in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" - Komm EU (D) Auf -.
- 7.6 Preisnachlässe, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme angeboten werden, werden bei der Angebotswertung stets berücksichtigt.
- 7.7 Preisnachlässe, die mit Bedingungen angeboten werden, werden bei der Angebotswertung nur dann berücksichtigt, wenn die Bedingungen für den Auftraggeber annehmbar sind und nicht von der Erfüllung des Bieters selbst abhängen. Preisnachlässe, die für Nebenangebote gelten sollen, sind in den Nebenangeboten auf besonderer Anlage zu erklären.
- 7.8 Preisnachlässe für den Fall der Koppelung verschiedener Vergabeverfahren und gemeinsamer Beauftragung sind nicht zulässig (Koppelungsverbot).
- 7.9 Skontoangebote werden bei der Angebotswertung bzw. Festlegung der Bieterangfolge nur berücksichtigt, wenn der Bieter die im Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - vorformulierte Erklärung auch hinsichtlich der Frist für die Zahlbarmachung übernimmt und darin den Vomhundertsatz einträgt. Bei der Wertung wird der angebotene Vomhundertsatz auf die volle Angebotssumme bezogen.
- 7.10 Werden Einheitspreisangaben gefordert, sind Pauschalpreisnebenangebote nicht zugelassen.
- 7.11 Bieter (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Betriebe), die nach geringeren Umsatzsteuer-/Durchschnittssätzen besteuert werden, müssen eine entsprechende Erklärung des Finanzamtes vorlegen. Anderenfalls werden sie in der Angebotswertung nur mit dem allgemeinen Steuersatz berücksichtigt.
- 7.12 Der Auftraggeber verfährt nach den Bevorzugtenrichtlinien. Bieter, die als "Bevorzugte Bewerber" berücksichtigt werden wollen, müssen dies bereits im Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - erklären und auf Verlangen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung durch geeignete Bescheinigungen führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht Bevorzugter Bewerber behandelt.

8. Kostenersatz

- 8.1 Ein für die Vergabeunterlagen bezahlter Kostenersatz wird nicht erstattet.

9. Bietergemeinschaften

- 9.1 Bietergemeinschaften werden grundsätzlich zugelassen. Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen (Ausnahme bei Offenen Verfahren).
- 9.2 Von Bietergemeinschaften wird die Annahme einer bestimmten Rechtsform bei Angebotsabgabe nicht verlangt. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, für den Fall der Auftragserteilung eine bestimmte Rechtsform zu verlangen, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.
- 9.3 Das Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

- 9.4 Außerdem hat die Bietergemeinschaft auf Verlangen des Auftraggebers eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist (Nr. 9.2 bleibt unberührt),
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind (Name, Anschrift),
 - in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter alle Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften.
- Für die Abgabe der Erklärung stellt die Vergabestelle auf Verlangen das Formblatt - Komm EU (D) Bieter - zur Verfügung.

- 9.5 Die von den Mitbietern geforderten Eignungsnachweise sind in der Aufforderung - Komm EU (D) Auf - genannt.

10. Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer

- 10.1 Beabsichtigt ein Bieter, die ausgeschriebenen Leistungen (oder Teile davon) an Nachunternehmer zu vergeben, muss er dies im Angebot - Komm EU (D) Ang - angeben, außerdem nach dem Muster - Komm EU (D) ErklNachunt - Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen unter Bezugnahme auf die Leistungsbeschreibung.
- 10.2 Der Bieter hat auf Verlangen die Namen und Anschriften der Nachunternehmer zu benennen, ferner eine Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer nach dem Muster - Komm EU (D) ErklNachunt - vorzulegen.
- 10.3 Ferner hat der Bieter die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe - Komm EU (D) Auf - unter Bezugnahme auf Nr. 12 der Bewerbungsbedingungen - Komm EU (D) BB - genannten Eignungsnachweise betr. der Nachunternehmer auf Verlangen zu übergeben.

11. Angebots-/leistungsbezogene technische Nachweise (Gleichwertigkeitsnachweise)

- 11.1 Enthält die Leistungsbeschreibung den Zusatz "oder gleichwertiger Art" (z.B. bei Bezugnahme auf technische Spezifikationen oder bei Hersteller-, Produkt-, Fabrikats-, Typen- oder Verfahrensvorgaben), sind auf Verlangen geeignete Gleichwertigkeitsnachweise (z.B. Beschreibungen der Hersteller, Prüfzeugnisse anerkannter Stellen) vorzulegen.
- 11.2 Der Bieter hat ggf. weitere in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" - Komm EU (D) Auf - genannte technische Nachweise vorzulegen.

12. Personen-/bieter-/firmenbezogene Nachweise, Bescheinigungen, Eigenerklärung zur Eignung

- 12.1 Der Auftraggeber kann neben den bereits im Angebotsschreiben - Komm EU (D) Ang - abzugebenden Erklärungen betr. der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) die Vorlage folgender Urkunden, Nachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen verlangen:
- a) Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines gesetzlich vergleichbaren Verfahrens (ggf. Vorlage einer Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslands).
 - b) Zahlung der Sozialbeiträge (Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates).
 - c) Zahlung der Steuern und Abgaben (Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates).
 - d) Anmeldung bei Berufsgenossenschaft (Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers, bei ausländischen Bietern Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers).
 - e) Eintragung in Beruf- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist (Bescheinigung der zuständigen Stelle).
 - f) Kalkulation zum Angebot.
 - g) Bankerklärungen/-auskünfte betr. finanzieller und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.
 - h) Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und ausreichenden Deckung.
 - i) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen (falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist).
 - j) Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, der Gegenstand der Ausschreibung ist (jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre).
 - k) Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen (jeweils Angabe des Rechnungswerts, der Leistungszeit sowie Name und Anschrift des Auftraggebers).
 - l) Beschreibung der technischen Ausrüstung, Ausstattung und Geräte (über die der Bieter zur Ausführung des Auftrags verfügt) sowie der Maßnahmen des Unternehmens zur Gewährleistung der Qualität.
 - m) Angaben über die technische Leitung oder technischen Stellen (unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind).
 - n) Erklärungen über die durchschnittliche jährliche Beschäftigungszahl des Bieters und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren.
 - o) Bescheinigungen unabhängiger Qualitätsstellen, dass der Bieter bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt.
 - p) Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Bieter bei der Ausführung des Auftrags ggf. anwenden will.

12.2 Die in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" - Komm EU (D) Auf - genannten weiteren Nachweise sind auf Verlangen ebenfalls vorzulegen.

13. Technische Nebenangebote

13.1 Nebenangebote werden formal nur dann in das Wertungsverfahren einbezogen, wenn sie

- a) zugelassen waren,
- b) rechtzeitig vor dem Einreichungstermin übergeben worden sind,
- c) unterzeichnet sind,
- d) eindeutig und erschöpfend beschrieben sind, d.h. inhaltlich klar bestimmt sind und alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind (dabei ist die Gliederung des Leistungsverzeichnisses, soweit möglich, beizubehalten; Nebenangebote sind, soweit sie Positionen des Leistungsverzeichnisses ändern, ersetzen, entfallen lassen oder zusätzlich erfordern, nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern),
- e) nicht eine völlig andere als die ausgeschriebene Leistung zum Inhalt haben,
- f) auf besondere Anlage zum Angebot gemacht und als solche eindeutig gekennzeichnet sind (z.B. in einem Begleitschreiben),
- g) nicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder etwaigen Unfallverhütungsvorschriften widersprechen,
- h) nicht mit Bedingungen verknüpft sind, deren Erfüllung vom Bieter selbst anhängig ist und nicht unter Vorbehalt abgegeben werden,
- i) Leistungsänderungen beinhalten und nicht bloß Korrekturen des LV (z.B. Korrekturen bei den Mengen) und
- j) nicht Leistungen beinhalten, deren Realisierung von unsicheren Prognoseentscheidungen abhängt.

13.2 Ob Nebenangebote auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots zugelassen sind, regelt die "Aufforderung zur Angebotsabgabe". Die Nr. 11 der Bewerbungsbedingungen betr. gleichwertiger Hauptangebote bleibt davon unberührt.

13.3 Sind in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" technische Mindestbedingungen an Nebenangebote gestellt, müssen diese erfüllt werden. Auch ohne entsprechende Vorgaben an Mindestbedingungen müssen Nebenangebote im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

13.4 Geeignete Nachweise, dass ein Nebenangebot technischen Mindestbedingungen entspricht bzw. gleichwertig ist, sind auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

13.5 Den Mindestbedingungen entsprechende bzw. gleichwertige Nebenangebote kommen zusammen mit den Hauptangeboten in die Wertung. Über den Zuschlag wird nach den Kriterien entschieden, die in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" vorgesehen sind.

14. Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000 EUR netto für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärungen zur Eignung - Komm EU (D) EigE - einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Gewerbeordnung) anfordern.

(Ort, Datum)

(Name und Anschrift des Bieters)

(Telefon, Telefax)

**Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Esslingen**
Röntgenstraße 16-18
73730 Esslingen a. N.

Vergabe-/Projekt Nr.:

727.33:00008

- Offenes Verfahren ¹⁾
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren
- Wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist:

Datum: 05.12.2017 Uhrzeit: 14:00

Ende der Angebotsbindung:

Datum: 15.04.2018

Angebot für Dienstleistungen

Objekt: Landkreis Esslingen

in: Landkreis Esslingen

Angebot für: Gestellung und Abfuhr von Containern für Schrott, Übernahme und
Verwertung des Schrotts, sowie von Altgeräten der Gruppe 1 ElektroG

Anlagen ¹⁾

- Begleitschreiben
- Nebenangebot(e) Nr. _____ bis Nr. _____
- Erklärung der Bietergemeinschaft
- Eigenerklärungen zur Eignung - Komm EU (D) EigE -
- _____
- _____
- _____
- Erklärung bei Weitergabe von Leistungen - Komm EU (D) ErklNachunt -
- Besondere Vertragsbedingungen LTMG-BW ²⁾ - Komm (D/SKR) BVB Tariftreue/Mindestlohn -
- Verpflichtungserklärung Mindestlohn LTMG-BW ²⁾ - Komm (D/SKR) VE Tariftreue/Mindestlohn -
- Besondere Vertragsbedingungen - Komm EU (D) BVB - Seite(n) 1 bis 4
- Ergänzende Vertragsbedingungen _____
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - Komm EU (D) ZVB -
- Leistungsbeschreibung**, bestehend aus
 - Titelblatt - Komm EU (D) Titel -
 - Allgemeine Beschreibung - Komm EU (D) AllgemeineLB -
 - Leistungsverzeichnis
 - _____
 - _____
- Bietererklärungen 1-5**

¹⁾ Bei Bedarf vom Bieter ergänzend eintragen und beifügen (z.B. auch geforderte Nachweise).

²⁾ Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für Baden-Württemberg (LTMG) fällt; vgl. § 2 LTMG.

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
2. Ich biete/Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
Die Angebotssumme gemäß Leistungsbeschreibung zum Hauptangebot beträgt:

2.1 Hauptangebot		Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) **)	Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme % **)
2.1.1	<input checked="" type="checkbox"/> keine Vergabe nach Losen *) Gesamtsumme	€	
2.1.2	<input type="checkbox"/> Vergabe nach Losen *)		
	Los	€	

3. Ich biete/Wir bieten ein Skonto von _____ v.H. bei Zahlungen innerhalb von _____ Werktagen ¹⁾ nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber. Das Skontierungsangebot bezieht sich auf jede einzelne Zahlung.
4. Meinem/unserem Angebot liegen die Leistungsbeschreibung und folgende Vertragsbedingungen zugrunde:
 - 4.1 Besondere Vertragsbedingungen - Komm EU (D) BVB -
 - 4.2 Ergänzende Vertragsbedingungen _____
 - 4.3 Besondere Vertragsbedingungen LTMG-BW - Komm (D/SKR) BVB Tariftreue/Mindestlohn - ²⁾
 - 4.4 Zusätzliche Vertragsbedingungen - Komm EU (D) ZVB -
 - 4.5 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B -, Ausgabe _____ ³⁾

5. Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	unter Nr.
-----------------------------------	-----------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

6. Ich/Wir erkläre(n), dass
 - ich/wir über mein/unser Vermögen ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren weder beantragt habe(n) noch eröffnet wurde,
 - ich mich/wir uns nicht in Liquidation befinde(n),
 - ich/wir keine schweren Verfehlungen begangen habe(n), die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt, insbesondere in den letzten zwei Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR belegt worden bin/sind (§ 21 Arbeitnehmerentendegesetz, § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz),
 - ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
 - ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n) und
 - ich/wir im Angebot vorsätzlich keine unzutreffende Erklärung in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben habe(n). Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von diesem und von weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

*) Zutreffendes vom Auftraggeber ausfüllen bzw. ankreuzen.

***) Zutreffendes vom Bieter ausfüllen bzw. ankreuzen.

1) Die Tage, innerhalb derer eine Zahlbarmachung möglich ist, sind vom Auftraggeber einzutragen (z.B. 14 Werktagen).

2) Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für Baden-Württemberg (LTMG) fällt, vgl. § 2 LTMG.

3) Ohne Eintragung gilt die Nr. 4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - Komm EU (D) ZVB -.

7. Ich/Wir gehöre(n) zu/zum/zur

<input type="checkbox"/> Handwerk	<input type="checkbox"/> Industrie	<input type="checkbox"/> Handel	<input type="checkbox"/> Versorgung.-Unternehmen	<input type="checkbox"/> Sonstigen
-----------------------------------	------------------------------------	---------------------------------	--	------------------------------------

8. Ich bin/Wir sind Bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem/vorliegendem Nachweis.

9. Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

<input type="checkbox"/> EWR-Staat bzw. Staat des WTO-Abkommens	<input type="checkbox"/> Nationalität (bitte internationales Kfz. - Kennzeichen eintragen)
<input type="checkbox"/> anderen Staat	<input type="checkbox"/> Nationalität (bitte internationales Kfz. - Kennzeichen eintragen)

10. **Nachunternehmer**

- Ich/Wir beabsichtigen, (Teil-) Leistungen
 - nicht an Nachunternehmer zu übertragen.
 - an Nachunternehmer zu übertragen gemäß den beigefügten Erklärungen - Komm EU (D) ErklNachunt -.

11. Ich bin/Wir sind präqualifiziert.

- Ein gültiges Zertifikat ist beigefügt.
- Ein gültiges Zertifikat wird nachgereicht.

12. Ich erkläre/Wir erklären, dass das vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseren Angebots ist, wenn die Leistungsbeschreibung den Zusatz "oder gleichwertig" enthält und von mir/uns keine Produktangaben eingetragen wurden.

- Ich gebe/Wir geben eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses des Auftraggebers ab und erkenne/erkennen mit der Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich an.

13. Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots (bei Bietergemeinschaften alle Mitglieder unterzeichnen).

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en) (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben,
- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert, wird das Angebot ausgeschlossen.

Erklärung der Bietergemeinschaft ¹⁾

Objekt: Landkreis Esslingen

in: Landkreis Esslingen

Angebot für/Bezeichnung der Dienstleistungen:

Gestellung und Abfuhr von Containern für Schrott, Übernahme und

Verwertung des Schrotts, sowie von Altgeräten der Gruppe 1 ElektroG

Wir, die nachstehend aufgeführten Bieter (Firmen), beabsichtigen, im Auftragsfalle eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Bevollmächtigter Vertreter: _____

Die Bietergemeinschaft erklärt, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften und
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, sofern nicht anderes vereinbart ist.

Bietergemeinschaft

1. _____
(Ort, Datum) (Firma, Stempel, Unterschrift)

2. _____
(Ort, Datum) (Firma, Stempel, Unterschrift)

3. _____
(Ort, Datum) (Firma, Stempel, Unterschrift)

4. _____
(Ort, Datum) (Firma, Stempel, Unterschrift)

¹⁾ Vgl. dazu § 43 VgV sowie die Hinweise in den Bewerbungsbedingungen.

Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer

Vergabe-/Projekt Nr.: 727.33:00008

Objekt: Landkreis Esslingen

in: Landkreis Esslingen

Angebot für: Gestellung und Abfuhr von Containern für Schrott, Übernahme und
Verwertung des Schrotts, sowie von Altgeräten der Gruppe 1 ElektroG

Erklärungen des Bieters

Ich/Wir erkläre(n), dass folgende (Teil-) Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen:

Art und Umfang der Nachunternehmerleistungen/Bezugnahme auf die Leistungsbeschreibung (z.B. Angabe der Lose, Titel, Abschnitte oder Positionen des LV) ¹⁾	Name, Anschrift, Firmensitz der/des Nachunternehmer(s) ²⁾ - Erklärung ggf. nachreichen -

(Datum, Stempel)

Unterschrift des Bieters

Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers ²⁾

1. Ich bin/Wir sind als Nachunternehmer für die vorbezeichneten (Teil-) Leistungen (z.B. Lose, LV-Titel, LV-Abschnitte, LV-Positionen) vorgesehen.
2. Ich/Wir erkläre(n) hiermit verbindlich, dass ich/wir für den Fall, dass der Bieter den Auftrag erhält, die vorbezeichneten Nachunternehmerleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung innerhalb der vorgesehenen Ausführungs-/Leistungszeit übernehmen werde(n) und dem Bieter die zur Auftragserfüllung erforderlichen wirtschaftlichen und technischen (personellen und sachlichen) Mittel zur Verfügung stellen werde(n).
3. Von der Vergabestelle geforderte Eignungsnachweise und sonstige Nachweise (Unterlagen) wurden dem Bieter übergeben oder werden auf Verlangen noch nachgereicht.
4. Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen. Nationalität: _____
5. Ich bin/Wir sind Mitglied bei der Berufsgenossenschaft _____
MitgliedsNr.: _____
6. Mein/Unser Betrieb gehört/ist zum Handwerk zur Industrie zum Handel Versorgungsunternehmen
Angaben zur Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister: _____
7. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir
 - meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
 - in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR belegt worden bin/sind, (§ 6 Arbeitnehmerentendegesetz, § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz),
 - die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung erfülle(n).
8. Ich/Wir beabsichtige(n) Teilleistungen nicht weiter zu vergeben. folgende Teilleistungen weiter zu vergeben an:

(Datum, Stempel, Unterschrift des Nachunternehmers)

¹⁾ Die Angaben sind bereits mit Angebotsabgabe zu machen.

²⁾ Die Erklärungen sind vom Bieter auf Verlangen nachzureichen.

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1 Ausführungs-/Lieferfristen (§ 5)

1.1 Der Vertrag beginnt am 01.07.2018 und endet am 30.06.2022.

1.2 Mit der Ausführung der Leistungen ist am 01.07.2018 zu beginnen. Die Einzelfristen für die Durchführung der vertraglichen Leistungen bestimmt die Leistungsbeschreibung.

2 Pflichten des Auftragnehmers (§ 4)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass während der regulären Arbeitszeiten an seinem Geschäftssitz ständig eine deutschsprachige Person anwesend ist.

3 Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

3.1 Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;
- (2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;
- (3) für Leistungen,
 - deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
 - die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
 - die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Mindestentgelt von 8,84 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens oder Bieters mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt;
- (4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

3.2 Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- (2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.
- (3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung nach den §§ 3 und 4 LTMG oder Versicherung, dass diese in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen, dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3.3 Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

3.4 Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
 - kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

4 Haftung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat Unfälle, die bei der Leistungserbringung geschehen und bei denen Personen oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Schäden abzuschließen, die er bei oder aus Anlass der Durchführung der geschuldeten Leistungen dem Auftraggeber oder Dritten selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen zufügt. Die Versicherungssumme pro Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden muss mindestens 1.500.000,00 EUR betragen.

Der Abschluss der Haftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber nachzuweisen. Ohne Nachweis besteht kein Vergütungsanspruch

5 Preise

Die Anpassung der Preise richtet sich nach der Leistungsbeschreibung, Teil II, Leistungsverzeichnis.

6 Kündigung durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund (§ 8)

Zusätzlich zu den in Nr. 11 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen genannten Regelungen gilt folgendes:

- 6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer gegen Nr. 11 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben abgibt.
- 6.2 Im Falle von Arbeitsgemeinschaften sind die Tatbestände des § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B, der Nr. 6.1 der Besonderen Vertragsbedingungen und der Nr. 12 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen bereits dann erfüllt, wenn auch nur ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft einen dieser Tatbestände erfüllt.
- 6.3 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn infolge geänderter rechtlicher, technischer, wissenschaftlicher, umwelt- oder kostenrelevanter Umstände Art und Weise und Umfang der Entsorgung sich nicht nur unwesentlich ändern sollten und sich die Vertragsparteien über eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände nicht einigen können.
- 6.4 Der Vertrag endet ohne besondere Kündigung, wenn durch eine Rechtsnorm oder Verwaltungsvereinbarung die Abfallbeseitigungspflicht des Auftraggebers auf einen anderen Träger übergeht.
- 6.5 Sollte es durch eine rechtliche Änderung nicht mehr möglich sein, die Elektroaltgeräte gemeinsam mit dem Metallschrott zu erfassen, ist der Auftraggeber ohne Einhaltung einer besonderen Frist zur außerordentlichen Kündigung des Leistungsteils „Elektroaltgeräte“ berechtigt.

7 Rechnungen (§ 15)

Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen je Kalendermonat prüfbar ab. Bei Rechnungsstellung sind die rechnungsbegründenden Unterlagen (Lieferscheine, Wiegescheine usw.) im Original beizulegen.

8 Zahlungsbedingungen (§ 17)

- 8.1 Der Auftragnehmer erhält seine Vergütung für die Erbringung der vertraglichen Leistungen ausschließlich vom Auftraggeber.
- 8.2 Die Rechnungssumme wird einen Monat nach Eingang der vollständigen, prüfbaren Rechnung zur Zahlung fällig. Gleiches gilt bei einem Zahlungsanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.

9 Gerichtsstand (§ 19)

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten und Ansprüche aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Esslingen am Neckar.

10 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

11 Salvatorische Klausel

Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, eine etwa unwirksame Vertragsbestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck in zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Dienstleistungen

Inhaltsübersicht

1	Rangfolge der Vertragsbestandteile	13	Abnahme
2	Art und Umfang der Leistungen	14	Abrechnung
3	Bedarfspositionen	15	Nachweis des Gewichts
4	Ausgabe der VOL/B, Technische Regelwerke	16	Rechnungen
5	Änderung der Leistung	17	Leistungen nach Stundenlohnverrechnungssätzen
6	Güteprüfung	18	Zahlungen
7	Einheitspreise	19	Überzahlungen
8	Ausführungsunterlagen	20	- frei -
9	Ausführung der Leistungen	21	Sicherheitsleistung
10	Nachunternehmer	22	Bürgschaften
11	Kündigung aus wichtigem Grund, Rücktritt	23	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
12	Wettbewerbsbeschränkungen	24	Sprache

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1 Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1)

Bei Widersprüchen innerhalb der Leistungsbeschreibung gelten nacheinander:

- Das Leistungsverzeichnis
- Allgemeine Beschreibung der Dienstleistungen
- Pläne/Zeichnungen

2 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zu Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Etwasige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen.

3 Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung trifft der Auftraggeber nach Auftragserteilung. Bis dahin steht eine vereinbarte Bedarfsposition noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung bzw. der Geltendmachung des Optionsrechts durch den Auftraggeber.

4 Ausgabe der VOL/B Technische Regelwerke

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Angebotsfrist im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In den Vertragsunterlagen genannte DIN-Normen sind in der drei Monate vor dem Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

5 Änderung der Leistung (§ 2)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen. Auf Verlangen sind geeignete Nachweise vorzulegen (ggf. auch Kalkulationen).

6 Güteprüfung (§ 12)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

7 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungsziffer (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

8 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

9 Ausführung der Leistungen (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung unterrichten.

10 Nachunternehmer (§ 4)

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 einzuholen.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

11 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8), Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer

- gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Nr. 4 Satz 1 verstößt.
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebot abgegeben hatte.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

12 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

13 Abnahme (§ 13)

Beide Vertragsparteien können verlangen, dass Leistungen förmlich abgenommen werden. Dabei ist der Abnahmebefund in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. Jede Vertragspartei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen.

Für den Übergang der Gefahr gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

14 Abrechnung (§ 15)

Sind für die Abrechnung Feststellungen vor Ort notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Originale der Aufmaßblätter, Liefer-/Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

15 Nachweis des Gewichts (§ 15)

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen.

Wiegescheine müssen die Angaben

- Lieferwerk,
- Angabe der Verwendungsstelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht),
- Tara, Bruttogewicht (maschinengerecht),

enthalten.

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungstelle in doppelter Ausfertigung dem Beauftragten des Auftraggebers zu übergeben.

Bei schütffähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen. Dabei gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Anstelle der Unterschrift des Wägers tritt die des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen.

Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferanten durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeuges auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Wird das Gewicht des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen eine Kontrollwägung durchführen zu lassen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Arbeitsablauf usw.) durch die Kontrollwägung entstehende Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1 % ein entsprechende Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung. Die Kosten für die Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und der Auftraggeber je zur Hälfte.

16 Rechnungen (§ 15)

In jeder Rechnung sind die Positionen wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistungen gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Steuersatz und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuersatz nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

17 Leistungen nach Stundenlohnverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Listen bzw. Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes bzw. der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Die Rechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf den Stundenlohnzetteln begründet keinen Vergütungsanspruch.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

18 Zahlungen (§ 17)

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Die gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

19 Überzahlungen (§ 17)

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

Rückforderungsansprüche verjähren abweichend von §§ 195, 199 BGB in fünf Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schlusszahlung geleistet wurde.

20 - frei -**21 Sicherheitsleistung (§ 18)**

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.

22 Bürgschaften (§ 18)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesens zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- " - Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaft verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Wegen der Rückgabe bzw. Umwandlung der Vertragserfüllungsbürgschaft vgl. Nr. 8.1 - Komm EU (D) BVB -.

Die Urkunde über die Bürgschaft für Mängelansprüche wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

23 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

24 Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigung muss vom Konsulat beglaubigt sein.

Leistungsbeschreibung

Teil I: Allgemeine Beschreibung

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Gestellung von Containern auf derzeit 52 Sammelplätzen im Landkreis Esslingen, Leerung der Container, Transport und Verwertung des übernommenen Schrotts, sowie Behandlung, Wiederverwendung, Verwertung, Entsorgung von im Schrott enthaltenen Elektro- und Elektronikaltgeräten der in § 14 Abs. 1 ElektroG vom 20.10.2015 genannten Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte) bzw. der Gruppe 4 (Großgeräte) in der ab 15.08.2018 gültigen Fassung.

Der Auftragnehmer erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft im Rahmen einer Veränderung des Auftragsgegenstandes, insbesondere bei Verlegung von Standorten oder Hinzukommen neuer Standorte die erforderlichen oben genannten Tätigkeiten durchzuführen.

2 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01.07.2018 und endet am 30.06.2022.

Auf die eventuelle außerordentliche Beendigung des Leistungsteils „Elektroaltgeräte“ gemäß der Regelung in Ziffer 6.5 der Besonderen Vertragsbedingungen wird hier nochmals ausdrücklich hingewiesen. Diese lautet:

Sollte es durch eine rechtliche Änderung nicht mehr möglich sein, die Elektroaltgeräte gemeinsam mit dem Metallschrott zu erfassen, ist der Auftraggeber ohne Einhaltung einer besonderen Frist zur außerordentlichen Kündigung des Leistungsteils „Elektroaltgeräte“ berechtigt.

3 Darstellung technischer Daten zum Entsorgungsgebiet

Landkreis Esslingen
Bundesland Baden-Württemberg
Bundesrepublik Deutschland

Einwohnerzahl: 527.098 (Stand: 30.06.2016)

Fläche: 641,54 km²

Einwohnerdichte: 821 Einwohner/km²

derzeitige Anzahl an Sammeleinrichtungen: 52

Erfasste Menge 2015: 3.492.865 kg

Erfasste Menge 2016: 3.608.890 kg

Eine Übersichtskarte des Landkreises Esslingen ist als Anlage 1 beigefügt. Die Sammeleinrichtungen sind aus der Anlage 3 ersichtlich. Weitere allgemeine Informationen sind auf den Internetseiten des Abfallwirtschaftsbetriebs (www.awb-es.de) und des Landkreises Esslingen (www.landkreis-esslingen.de) verfügbar.

4 Durchführung der Leistung

4.1 Allgemeines

Der Landkreis Esslingen betreibt zur Erfassung von Wertstoffen ein kreisweites System von Entsorgungsstationen und Recyclinghöfen. In diesen Sammelstellen wird neben anderen Wertstoffen auch Schrott erfasst. Die Sammelstellen werden in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Esslingen betrieben. Während der Öffnungszeiten der Sammeleinrichtungen werden die Anlieferungen durch Betreuungspersonal überwacht.

Der Begriff „Schrott“ ist in § 6 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Esslingen wie folgt definiert:

„Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon ohne schädliche Verunreinigungen.“

Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen oder bei denen die Metallbestandteile gewichtsmäßig überwiegen (z.B. Bürostühle mit Metalldrehgestell, Stühle/Gartenstühle aus Metall mit Sitzen und/oder Lehnen aus anderen Materialien, Bettroste mit Metallrahmen oder Holzrahmen und Metallliegende, Wäschespinnen mit Wäscheleinen) werden ebenfalls angenommen. Es ist daher mit Störstoffen zu rechnen. Außerdem ist trotz Überwachung der Anlieferungen mit Fehlwürfen zu rechnen. **Störstoffe und Fehlwürfe** können in Summe bis zu 20 Gewichtsprozent betragen.

Auf den Sammelstellen werden auch Elektro- und Elektronikaltgeräte der in § 14 Abs. 1 ElektroG vom 20.10.2015 genannten Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte) bzw. der Gruppe 4 (Großgeräte) in der ab 15.08.2018 gültigen Fassung miterfasst. Die Geräte werden vorwiegend **neben den Sammelcontainern** bereitgestellt. Zum Leistungsumfang gehört auch die Mitnahme dieser Geräte (siehe auch bei Nr. 4.3). Der Mengenanteil beträgt rd. 10 % der gesammelten Jahresgesamtmenge Schrott.

Den Bietern wird empfohlen, sich vor Ort selbst ein Bild von der Entsorgungsstruktur im Landkreis Esslingen zu machen. Eine Besichtigung, um sich über den Umfang der Leistungserbringung und über die Örtlichkeiten einen Einblick zu verschaffen, kann nach Terminabstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgen. Erschwernisse, die durch die leistungsspezifischen und örtlichen Gegebenheiten auftreten, werden nicht gesondert vergütet.

4.2 Aufstellung der Container

Der Auftragnehmer hat auf jeder Sammeleinrichtung die in der Anlage 3 aufgeführten Container aufzustellen. Es dürfen nur Container eingesetzt werden, die den aktuellen Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften oder den Richtlinien und Merkblättern der Berufsgenossenschaft entsprechen. Der Auftragnehmer hat für die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Container zu sorgen.

Die Container sind mindestens einmal jährlich entsprechend der BGR 186 – Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter (Berufsgenossenschaftliche Regeln des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu prüfen. Die Prüfungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Er hat dafür zu sorgen, dass immer Container zur Aufnahme von Schrott auf jeder Sammelstelle bereit stehen. Die Anzahl der Schrottcontainer kann vom Auftraggeber während der Vertragslaufzeit erhöht oder vermindert werden.

4.3 Leerung der Container

Die Abfuhr und Leerung der Container ist vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der in Anlage 3 dargestellten Leerungen und Mengen bedarfsgerecht vorzunehmen. Der Leerungsplan ist mit dem Auftraggeber nach Auftragserteilung abzustimmen. In Einzelfällen sind vom Auftragnehmer außerhalb der regelmäßigen Abfuhr Container auf Anforderung des Auftraggebers werktags innerhalb von 6 Stunden zu entleeren.

Neben den Containern gelagerter Schrott und insbesondere E-Schrott (siehe oben, Nr. 4.1) ist vom Auftragnehmer bei den Leerungen ebenfalls mitzunehmen. Die Leerungen sind vorrangig außerhalb der Öffnungszeiten der Sammelstellen durchzuführen. Der Auftragnehmer erhält einen Schlüssel für die Eingangstore, damit eine Leerung außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen kann.

Die Abfuhr von den einzelnen Sammelplätzen sind auf einer separaten Auflistung nach Anzahl der Abfuhr und entweder per Einzelverwiegung mit dem Gewicht [kg] oder anhand der Containergrößen und Füllmengen mit dem Volumen [cbm] **je Sammelplatz** getrennt aufzuführen und der Rechnung beizulegen.

Die Gesamtmenge des Materials (ca. 3.600 t) und die Anzahl der Leerungen im Jahr 2016 je Sammelstelle sind aus der Anlage 3 ersichtlich. Diese Angaben stellen allerdings nur einen Richtwert für das Angebot dar und werden nicht für die Vertragslaufzeit garantiert.

4.4 Transport und Verwertung des Materials

Vom Auftragnehmer sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Der Auftragnehmer hat die Fahrzeuge nach der Einsammlung auf einer vorschriftsmäßig zu betreibenden Waage (Wartung, Eichung) zu verwiegen. Auf den Wiegescheinen muss mindestens das Fahrzeugkennzeichen, das Datum der Übernahme, das Datum der Wiegung, das Fahrzeuggewicht (brutto/tara) und die Menge des Materials ersichtlich sein. Die Einspeicherung von Leergewichten auf der Waage ist nicht zulässig. **Die Wiegescheine sind Grundlage für die Rechnungsstellung.**

- (2) Durchführung sämtlicher für die Behandlung, Wiederverwendung, Verwertung, Entsorgung des Materials notwendigen weiteren Leistungen (insbes. Lagerung, Beladung und Transporte) auf bzw. ab oben genannter Abladestelle.
- (3) Behandlung, Wiederverwendung, Verwertung, Entsorgung des Materials in hierfür zugelassenen Anlagen.

4.5 Behandlung, Wiederverwendung, Verwertung, Entsorgung von im Schrott enthaltenen Elektro- und Elektronikgeräten der in § 14 Abs. 1 ElektroG vom 20.10.2015 genannten Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte) bzw. der Gruppe 4 (Großgeräte) in der ab 15.08.2018 gültigen Fassung.

- (1) Der Landkreis hat von der Möglichkeit des ElektroG, einzelne Altgerätegruppen selbst weiter zu behandeln, für die Geräte der Gerätegruppe 1 Gebrauch gemacht. Derzeit werden über die Sammelcontainer auch Elektro- und Elektronikgeräte der in § 14 Abs. 1 ElektroG vom 20.10.2015 genannten Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte) miterfasst. Der Mengenanteil beträgt rd. 10 % der Jahresgesamtmenge Schrott.

Die Leistung der Behandlung, Wiederverwendung, Verwertung, Entsorgung der Geräte der Gerätegruppe 1 in der aktuell gültigen Fassung des ElektroG bzw. der Gerätegruppe 4 (Großgeräte) in der ab 15.08.2018 gültigen Fassung wird daher mit ausgeschrieben. Der Auftragnehmer ist mit der Durchführung sämtlicher, sich aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ergebenden Anforderungen an die Behandlung, Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung der oben genannten Gerätegruppe beauftragt. Insbesondere hat der Auftragnehmer die sich aus § 14 Abs. 5 Satz 3 ElektroG ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

- (2) Der Auftragnehmer hat alle für die Behandlung, Wiederverwendung, Verwertung, Entsorgung notwendigen Anzeigen und Genehmigungen auf eigene Kosten durchzuführen bzw. einzuholen. **Die Entsorgung nicht verwertbarer Materialien hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.**
- (3) Der Auftragnehmer hat darüber hinaus seine Leistungen umfassend zu dokumentieren, so dass der Auftraggeber seine nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz bestehenden Mitteilungs- und Informationspflichten erfüllen kann. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Daten dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. **Die Mengenmeldung an den Auftraggeber hat monatlich bis spätestens zum 10. Kalendertag per E-Mail zu erfolgen.**

- (4) Spätestens nach Auftragsvergabe ist dem Auftraggeber ein Nachweis über den Verwertungsweg und die Zulässigkeit der Entsorgungsanlage vorzulegen. Wird während der Vertragslaufzeit der Transporteur, Aufbereiter, Verwerter, Entsorger oder die Verwertungs-, Behandlungs- oder Entsorgungsanlage gewechselt, ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

4.6 Verwertungsvergütung für das gesamte Material

Für den Wert des dem Auftragnehmer überlassenen gesamten Materials (Schrott und Elektroaltgeräte) ist vom Auftragnehmer eine Rückvergütung an den Auftraggeber zu leisten.

4.7 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 4.7.1 Der Auftragnehmer hat bei seinen Leistungen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er ist insbesondere verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Esslingen und die Benutzungsordnung für die landkreiseigenen Anlagen auf denen sich der Auftragnehmer bewegt.
- 4.7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens bis zum Vertragsbeginn die zur Erbringung seiner Leistungen notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu hat er insbesondere die erforderlichen Spezialfahrzeuge und sonstigen notwendigen Gerätschaften bereitzuhalten und das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen.
- 4.7.3 Es darf vom Auftragnehmer nur fachkundiges, mit den Gefahren und Risiken vertrautes Personal eingesetzt werden. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind durch das Bedienungspersonal zu beachten. Die Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft ist anzugeben.
- 4.7.4 Der Auftraggeber ist jederzeit und unvorangemeldet berechtigt, den/die genannten Aufbereitungs-/Verwertungsbetrieb(e) sowie Behandlungsanlagen zu besichtigen, um sich von der ordnungsgemäßen Betriebsführung und Auftragserfüllung zu überzeugen.

5 Abrechnung und Vergütung der Leistungen

- 5.1 Leistungen, die der Auftragnehmer an den Auftraggeber erbringt, sind steuerbare Umsätze und unterliegen der Umsatzsteuer.

Die vom Auftragnehmer für die Verwertung der Elektro(nik)-Altgeräte angebotene Vergütung sind steuerbare Umsätze des Auftraggebers, da dieser hier im Bereich eines „Betriebs gewerblicher Art“ tätig ist. Für diese Lieferungen des Auftraggebers geht die Steuerschuld auf den Lieferempfänger (Auftragnehmer) über (§ 13b Abs. 2 Nr.7 in Verbindung mit Abs. 5 UStG).

Die vom Auftragnehmer für die Verwertung des Schrotts angebotene Vergütung sind nicht steuerbare Umsätze des Auftraggebers, da dieser im hoheitlichen Bereich „Abfallentsorgung“ tätig ist. Umsatzsteuerausweis und Vorsteuerabzug entfallen daher. Sollten die Leistungen des Auftraggebers mit Wirkung für die Vergangenheit und/oder die Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Umsatzsteuerbeträge nachträglich/zukünftig in Rechnung gestellt und sind vom Auftragnehmer entsprechend zu vergüten.

- 5.2 Der Gewichtsanteil der Geräte der Gerätegruppe 1 an der Gesamtmenge wird mit insgesamt 10% als Abrechnungsgrundlage angenommen. Dabei handelt es sich um einen Schätzwert. Abweichungen von +/- 5% von der Gesamtmenge bleiben außer Betracht.
- 5.3 Aus Sicht des Auftraggebers sind durch die nachfolgend getrennt aufgeführten Preispositionen und die Trennung zwischen den Leistungen des Auftragnehmers und Auftraggebers die umsatzsteuerlichen Grundsätze eines Tauschs bzw. tauschähnlichen Umsatzes nicht erfüllt. Dem Auftragnehmer wird daher dringend empfohlen, die Leistungen entsprechend den Preispositionen aufzuteilen und einzutragen. Eventuelle Nachforderungen von Umsatzsteuer des Auftragnehmers an den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

6 Vertragsstrafen

- 6.1 Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 336 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.
- 6.2 Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht des Auftraggebers, Schadensersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.3 Vertragsstrafen sind im Falle der nicht ordnungsgemäßen oder der Nichterfüllung insbesondere der Pflichten nach Nr. 4.1, 4.2 und Nr. 4.3 der Leistungsbeschreibung zu entrichten:
- a) rechtzeitige Gestellung leerer Container oder Containertausch innerhalb der Reaktionszeit,
 - b) Gestellung von Containern, die den aktuellen Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften oder den Richtlinien und Merkblättern der Berufsgenossenschaft entsprechen,
 - c) Mitnahme von neben den Containern gelagerten Schrott und insbesondere E-Schrott bei den Leerungen.

Wird ein Mangel nicht innerhalb 6 Stunden nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber behoben, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 200,00 EUR pro Einzelfall aufzuerlegen und mit dem Entgelt zu verrechnen.

- 6.4 Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird mit 5% der Gesamtauftragssumme festgelegt.
- 6.5 Weitere Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafverfahren unberührt.

Leistungsbeschreibung

Teil II: Leistungsverzeichnis

Die durch den Auftragnehmer anzubietenden Leistungen gliedern sich wie folgt:

- Pos. 1: Containermieten
- Pos. 2: Leerungs- und Transportkosten je Tonne Material
- Pos. 3: Behandlung und Entsorgung von im Schrott enthaltenen Elektro- und Elektronikaltgeräten der in § 14 Abs. 1 ElektroG vom 20.10.2015 genannten Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte) bzw. der Gruppe 4 (Großgeräte) in der ab 15.08.2018 gültigen Fassung.
- Pos. 4: Verwertungsvergütung für das Material Elektro(nik)-Altgeräte
- Pos. 5: Verwertungsvergütung für das Material Schrott

In die nachfolgend einzutragenden Einheitspreise sind sämtliche Aufwendungen für die Leistungserbringung, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten, Transportkosten bis zum Einsatzort, sowie sämtliche Kosten für das Bedienungspersonal (Lohn, vermögenswirksame Leistungen, Gehaltsnebenkosten und Zuschläge für Überstunden etc.) einzukalkulieren.

Ausschließlich für die Wertung der Angebote werden die einzutragenden Einheitspreise mit den angegebenen Mengen für das erste Vertragsjahr (12 Monate) ermittelt. Hieraus ist keine Mengengarantie abzuleiten.

Die zu verarbeitenden Mengen unterliegen saisonalen Schwankungen, d. h. neben einer gewissen Grundauslastung über das Jahr, sind Zeiträume mit erhöhter Arbeitsintensität mit einzukalkulieren.

Die Einheitspreise sind als Nettopreise anzugeben.

Preisangebot

Pos. 1 Containermieten

Die nachfolgend eingetragenen Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit.

Pos 1.1 Containermiete je Monat je Container 7 m³

EP: EUR/Stck x 2 Stck x 12 Monate = EUR

Pos 1.2 Containermiete je Monat je Container 10 m³

EP: EUR/Stck x 68 Stck x 12 Monate = EUR

Pos 1.3 Containermiete je Monat je Container 10 m³ **mit Deckel**

EP: EUR/Stck x 2 Stck x 12 Monate = EUR

Pos 1.4 Containermiete je Monat je Container 18 m³ bis 20 m³

EP: EUR/Stck x 1 Stck x 12 Monate = EUR

Pos 1.5 Containermiete je Monat je Container 36 m³ bis 40 m³

EP: EUR/Stck x 3 Stck x 12 Monate = EUR

Pos 1.6 Containermiete je Monat je Container 36 m³ bis 40 m³ **mit Deckel**

EP: EUR/Stck x 3 Stck x 12 Monate = EUR

Summe Positionen 1.1 – 1.6

GP: EUR

Pos 2 Leerungs- und Transportkosten je Tonne Material

Bei der Angebotsabgabe ist von einer Jahresmenge des gesamten Materials (Schrott und Elektroaltgeräte) von 3.600 Tonnen auszugehen.

Für die Preise gilt folgende Anpassung:

Die Anpassung der Einheitspreise erfolgt jährlich rückwirkend zum 1. Januar, erstmals zum 01.01.2019. Die Anpassung richtet sich nach dem jeweiligen Anpassungssatz der Kommission des Landkreistages Baden-Württemberg, des Gemeindetages und des BDE (Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.). Die Anpassung muss spätestens bis zum 31.12. eines Vertragsjahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen gefordert werden. Vorhergehende Erhöhungssätze ohne erfolgte Anpassung bleiben außer Betracht.

EP: EUR/t x 3.600 t/a = GP: EUR

Pos 3 Behandlung und Entsorgung von im Schrott enthaltenen Elektro- und Elektronikgeräten der in § 14 Abs. 1 ElektroG vom 20.10.2015 genannten Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte) bzw. der Gruppe 4 (Großgeräte) in der ab 15.08.2018 gültigen Fassung

Der Gewichtsanteil der Geräte an der Gesamtmenge Schrott wird mit insgesamt 10% angenommen. Dabei handelt es sich um einen Schätzwert. Abweichungen von +/- 5% von der Gesamtmenge Schrott bleiben außer Betracht.

Bei der Angebotsabgabe ist von einer Jahresmenge von 360 Tonnen auszugehen. Den monatlichen tatsächlichen Abrechnungen werden jeweils 10% der Gesamtsammelmenge zugrunde gelegt.

Für die Preise gilt folgende Anpassung:

Die Anpassung der Einheitspreise erfolgt jährlich rückwirkend zum 1. Januar, erstmals zum 01.01.2019. Die Anpassung richtet sich nach dem jeweiligen Anpassungssatz der Kommission des Landkreistages Baden-Württemberg, des Gemeindetages und des BDE (Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.). Die Anpassung muss spätestens bis zum 31.12. eines Vertragsjahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen gefordert werden. Vorhergehende Erhöhungssätze ohne erfolgte Anpassung bleiben außer Betracht.

Hinweis:

Bei der nachfolgenden Preisangabe handelt es sich ausschließlich um die Kosten des Auftragnehmers für die Behandlung und Entsorgung der Geräte. Eine an den Auftraggeber zu zahlende Vergütung darf hier nicht verrechnet werden, sondern ist bei der nachfolgenden Preisposition 5 anzugeben.

EP: EUR/t x 360 t/a = GP: EUR

Pos 4 Verwertungsvergütung für das Material Elektro(nik)-Altgeräte

Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer eine Vergütung pro Tonne übernommenen Materials Elektro(nik)-Altgeräte. Maßgebend ist die Verwiegung auf der Abladestelle des Auftragnehmers.

Die Abrechnung der Verwertung erfolgt auf Grundlage des angebotenen Preises für die gesamte Vertragslaufzeit

Der Gewichtsanteil der Geräte an der Gesamtmenge des erfassten Materials (Schrott und Elektro(nik)-Altgeräte) wird mit insgesamt 10% angenommen. Dabei handelt es sich um einen Schätzwert. Abweichungen von +/- 5% von der Gesamtmenge bleiben außer Betracht. Bei der Angebotsabgabe ist von einer Jahresmenge von 360 Tonnen auszugehen. Den monatlichen tatsächlichen Abrechnungen werden jeweils 10% der Gesamtsammelmenge zugrunde gelegt.

Hinweis:

Bei der nachfolgenden Preisangabe handelt es sich um eine vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu zahlende Vergütung. Die Vergütung wird für 10% der Gesamtmenge des erfassten Materials (Schrott und Elektro(nik)-Altgeräte) berechnet und gezahlt.

..... EUR/t x 360 t/a =

GP: EUR

Vergütung pro Tonne

Pos 5 Verwertungsvergütung für das Material Schrott

Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer eine Vergütung pro Tonne übernommenen Materials Schrott. Maßgebend ist die Verwiegung auf der Abladestelle des Auftragnehmers.

Die Abrechnung der Verwertung über die gesamte Vertragslaufzeit erfolgt auf Grundlage eines Marktpreises. Dieser Marktpreis ermittelt sich monatlich jeweils auf Basis der prozentualen Veränderung des Index der Großhandelsverkaufspreise für Altmetalle in Deutschland (Statistisches Bundesamt: „Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl“ (GP 2009 Nr. 2410 09, 2010 = 100“) im Vergleich zum Basiswert bzw. Ausgangsindex. Abrechnungsgrundlage für die Leistung ist die tatsächlich übernommene Materialmenge.

Ausgangswert für die Vergütung ist ein Indexstand von 95,5 Punkten (September 2017). Das bedeutet, dass bei einem Stand von 95,5 Punkten die Vergütung gemäß dem unten eingetragenen Angebot des Auftragnehmers gilt. Die für die Anpassung der Entgelte zu Grunde zu legende Veränderung des Indizes ergibt sich aus der Veränderung des Indexstandes des Monats vor dem Abrechnungsmonat bezogen auf den Basiswert (95,5 im September 2017). Ist der zukünftige Indexstand höher, steigt die Vergütung, ist der Indexstand niedriger, sinkt die Vergütung entsprechend.

Der Gewichtsanteil des Materials Schrott an der Gesamtmenge des erfassten Materials (Schrott und Elektro(nik)-Altgeräte) wird mit insgesamt 90% angenommen. Dabei handelt es sich um einen Schätzwert. Bei der Angebotsabgabe ist von einer Jahresmenge von 3.240 Tonnen auszugehen. Den monatlichen tatsächlichen Abrechnungen werden jeweils 90% der Gesamtsammelmenge zugrunde gelegt.

Hinweis:

Bei der nachfolgenden Preisangabe handelt es sich um eine vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu zahlende Vergütung. Die Vergütung wird für 90% der Gesamtmenge des erfassten Materials (Schrott und Elektro(nik)-Altgeräte) berechnet und gezahlt.

..... EUR/t x 3.240 t/a = GP: EUR

*Vergütung pro Tonne bei
Indexstand von 95,5 Punkten*

Zusammenstellung des Angebotes für die Angebotswertung (Wertungssumme)

Hinweis:

Die Positionen 1 und 2 stellen für den Auftraggeber Kosten dar, für die er keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Daher wird der Summe der Positionen 1 und 2 die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Bei Position 3 besteht seitens des Auftraggebers die Vorsteuerabzugsberechtigung, so dass hier „nur“ der Nettobetrag hinzugezählt wird.

Pos. 1: Containermieten		GP:	EUR
Pos. 2: Leerungs- und Transportkosten		GP:	EUR
Pos. 1 bis 2 Summe netto		EUR
daraus ____ % MwSt.	zzgl.	EUR
Pos. 3: Behandlung und Entsorgung von enthaltenen Elektro- und Elektronikaltgeräten	zzgl.	GP:	EUR
Pos. 4: Verwertungsvergütung Material Elektro(nik)-Altgeräte	abzgl.	GP:	EUR
Pos. 5: Verwertungsvergütung Material Schrott	abzgl.	GP:	EUR
Angebotswertung Endsumme		EUR

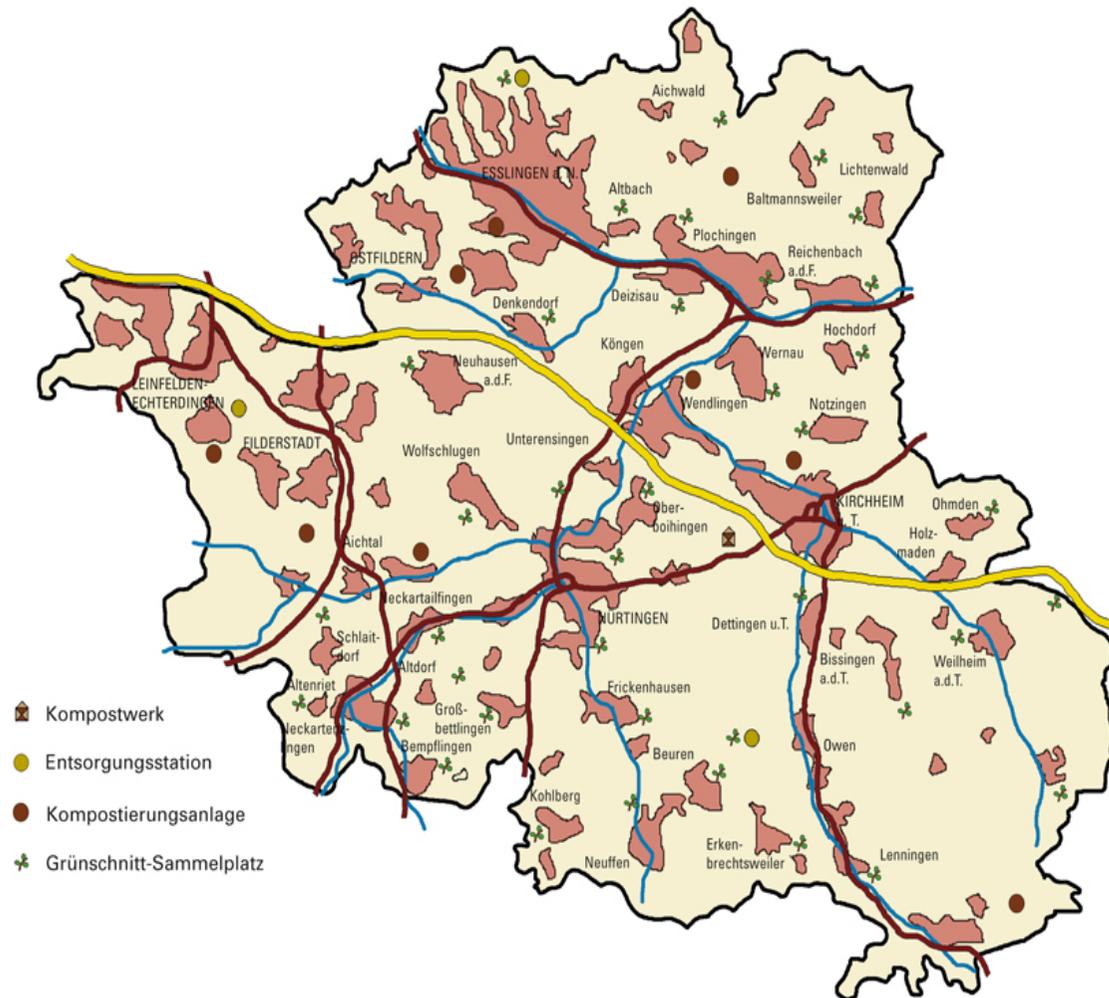
Bitte die Angebotswertung Endsumme auch auf dem Formular „Komm EU (D) Ang (Angebotsschreiben für Dienstleistungen)“ bei Nr. 2.1.1 eintragen.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Anlage 1
Übersichtskarte Landkreis Esslingen



Anlage 2
Kennzettel

Achtung Angebot !!!

zur EU-weiten Vergabe:
„Schrotterfassung über Container
ab 01.07.2018“

Umschlag nicht öffnen !!!!

Bitte sofort weiterleiten an:

**Sekretariat AWB
Zimmer 15**

Ende der Angebotsfrist:
5. Dezember 2017, 14:00 Uhr

An den
Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Esslingen
Röntgenstraße 16-18
73730 Esslingen a. N.

Anlage 3 (Seite 1 von 2)
Übersicht über die Sammelplätze

Gemeinde	Standort	Containergröße	Anzahl geleerter Container	Menge in kg
Aichtal (Aich)	Bauhof, Waldenbucher Straße 103	10m ³ (Deckel)	22	16.752
Aichtal (Grötzingen)	Feldweg in Verlängerung Lindenstraße	2 x 10m ³	12	14.052
Aichwald	neben dem Wasserturm Krummhardt	2 x 10m ³	25	25.969
Altbach	Im Gewinn Losburg, Verlängerung der Losburgstraße	10m ³	16	11.867
Altdorf	Bauhof, Bahnhofstraße 30	10m ³	12	9.191
Altenriet	Kreisstraße 1236/B 297	10m ³	15	12.150
Baltmannsweiler	Schorndorfer Straße	2 x 10m ³	30	42.999
Beuren	Entsorgungsstation Blumentobel	2 x 36m ³ bis 40m ³ (1 x mit Deckel)	102	416.050
Beuren	Morglachstraße	2 x 10m ³	28	55.797
Bissingen	Hinterbolweg (Lagerplatz Bauhof)	10m ³	10	8.492
Deizisau	Kirchstraße	2 x 10m ³	37	39.338
Denkendorf	Albstraße. 12 (Gewerbegebiet)	2 x 10m ³	35	49.064
Dettingen	Gemeindebauhof, Mühlstraße	10m ³	12	12.873
Erkenbrechtweiler	In der Au	10m ³	11	11.701
Esslingen (Berkheim)	Jakobstraße	2 x 7m ³	13	10.085
Esslingen	Entsorgungsstation Katzenbühl	2 x 36m ³ bis 40m ³ (1 x mit Deckel)	190	592.092
Esslingen (Zell)	bei Firma Scherrieble, Entennest 1	10m ³	7	13.302
Esslingen (Zollberg)	Hohenheimer Straße (oberhalb Pliensaufriedhof)	3 x 10m ³	149	373.612
Filderstadt	Deponie Eichholz, Gutenhalde (zwischen Bonlanden und Aich)	2 x 10m ³ 1 x Flach. Abroller ca. 20 m ³	99	142.483
Frickenhausen	Bauhof, Liststraße 5	2 x 10m ³	30	57.799
Großbettlingen	bei der Kläranlage, Zufahrt über Heerweg	2 x 10m ³	57	84.978
Hochdorf	an der L 1201 nach Reichenbach	10m ³	42	32.928
Kirchheim	Kompostwerk Kirchheim, Nürtinger Straße 120	2 x 10m ³	101	201.111
Kirchheim	Saarstraße	2 x 10m ³	54	87.122
Kohlberg	Bauhof, Neuffener Straße	10m ³	11	11.554
Köngen	Mühlstraße 41 beim Gemeindebauhof	2 x 10m ³	23	38.474

**Anlage 3 (Seite 2 von 2)
Übersicht über die Sammelplätze**

Gemeinde	Standort	Containergröße	Anzahl geleerter Container	Menge in kg
Leinfelden-Echterdingen (Leinfelden) (1)	Benzstraße	10m ³	16	9.287
Leinfelden-Echterdingen (Musberg)	Böblinger Straße (Aktivspielplatz)	10m ³ (Deckel)	4	4.050
Leinfelden-Echterdingen (Stetten)	Sielminger Straße (bei der Kläranlage)	2 x 36m ³ bis 40m ³ (1 x mit Deckel)	158	590.590
Lenningen (Gutenberg)	ehemalige Kläranlage	10m ³	6	5.639
Lenningen (Oberlenningen)	Hirschtalweg	10m ³	13	11.491
Lenningen (Schopfloch)	beim Regenüberlaufbecken	10m ³	3	2.142
Lichtenwald (Hegenlohe)	Höhenweg	10m ³	14	10.397
Neckartenzlingen	In der Ramshalde	10m ³	16	17.205
Neuffen	Auchtertstraße	2 x 10m ³	25	45.144
Neuhausen	bei der Kleingartenanlage (Zufahrt über Rudolf-Diesel-Straße/Schlossstraße; Abfahrt über Steinachweg Richtung Schillerstraße)	2 x 10m ³	28	32.367
Notzingen	Kläranlage	10m ³	14	12.365
Nürtingen	Weberstraße (Gewerbegebiet Au)	2 x 10m ³	47	67.522
Nürtingen (Raidwangen)	Schimmelstraße, ehem. Kläranlage - Bauhof	10m ³	4	3.132
Nürtingen (Reudern)	Verlängerung Marbachweg, ehem. Klärwerk	10m ³	5	4.749
Nürtingen (Zizishausen)	Lauterstraße	10m ³	19	17.559
Oberboihingen	neuer Friedhof - "Im Brand"	10m ³	21	22.301
Ohmden	an der Straße nach Zell u.A. und Aichelberg	10m ³	22	25.133
Osfildern	Scharnhäuser Park, Ernst-Heinkel-Straße, neben Baubetriebshof	2 x 10m ³	28	40.968
Owen	Brühlstraße 37/2, Städtischer Bauhof	10m ³	8	7.122
Plochingen	Bauhof, Pfostenbergweg	10m ³	40	40.356
Plochingen	Deponie Weißer Stein	2 x 10m ³	49	79.811
Reichenbach	Kanalstraße, Gemeindebauhof	10m ³	41	31.564
Unterensingen	Gemeindebauhof, Bachstraße 60	10m ³	27	29.040
Weilheim	Carl-Benz-Straße Gewerbegebiet Tobelwasen	2 x 10m ³	24	39.037
Wernau	Leuschnerstraße	2 x 10m ³	30	45.275
Wolfschlügen	Winkelwiesen 15	2 x 10m ³	30	42.809
	52	2 x 7m ³ 68 x 10m ³ 2 x 10m ³ mit Deckel 1 x 18m ³ bis 20m ³ 3 x 36m ³ bis 40m ³ 3 x 36m ³ bis 40m ³ mit Deckel	1.835	3.608.890

(1) aktueller Standort wird ab 01.01.2018 geschlossen. Eine Wiedereröffnung an anderer Stelle ist zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht festgelegt.

Bietererklärung 1
Angaben zum Bewerber

Name/ Firma (bitte exakte und vollständige Bezeichnung angeben)	
Straße, Hausnummer PLZ, Ort Land	
Registergericht und Sitz Registernummer	
International Bank Account Number (IBAN) Bank Identifier Code (BIC)	
Umsatzsteuer-IdNr.	
Ansprechpartner	
Telefonnummer Faxnummer E-Mail Adresse Internetadresse	
Handelt es sich nach der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 um ein (siehe Fußnote 1)	<input type="checkbox"/> Kleinunternehmen <input type="checkbox"/> kleines Unternehmen <input type="checkbox"/> mittleres Unternehmen (nur falls eine der o.g. Varianten zutreffend ist, bitte ankreuzen)

- 1) vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36-41:
- Kleinunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 2 Mio. €
 - kleines Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 10 Mio. €
 - mittleres Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von unter 50 Mio. € bzw. eine Jahresbilanz von unter 43 Mio. €

Näheres ist beispielsweise zu finden unter:

<http://www.foerderinfo.bund.de/de/KMU-Definition-der-Europaeischen-Kommission-972.php>

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung 2 (Seite 1 von 2)

Eigenerklärung zum (Nicht-)Vorliegen von Ausschlussgründen

Es lag innerhalb der letzten 5 Jahre einer der nachfolgend genannten **zwingenden Ausschlussgründe** vor. Anzugeben sind nur Verurteilungen innerhalb der letzten fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung. Sofern ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, kann der Bewerber/Bieter ein gesondertes Beiblatt mit Erläuterungen beifügen, falls er Umstände geltend machen will, um dennoch an dem Vergabeverfahren teilnehmen zu können (z. B. Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 GWB).

1. Eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) dem Bewerber/Bieter zuzurechnen ist, wurde rechtskräftig verurteilt oder gegen den Bewerber/Bieter wurde eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt (einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich), wegen einer Straftat nach:
 - § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 - den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 - Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
2. Der Bewerber/Bieter ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder behördenkräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt.

JA

NEIN

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung 2 (Seite 2 von 2)

Eigenerklärung zum (Nicht-)Vorliegen von Ausschlussgründen

Es lag innerhalb der letzten 3 Jahre einer der nachfolgend genannten **fakultativen Ausschlussgründe** vor. Anzugeben sind nur Ereignisse innerhalb der letzten 3 Jahre. Sofern ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt ("ja" angekreuzt), ist zwingend ein Beiblatt mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können (Umstände, Zeitpunkt und Schwere des Verstoßes, Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 GWB usw.).

1. Der Bewerber/Bieter hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen.
2. Der Bewerber/Bieter ist zahlungsunfähig oder über das Vermögen des Bieters ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, der Bieter befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt.
3. Der Bewerber/Bieter bzw. eine Person deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Bewerbers/Bieters infrage gestellt wird.
4. Der Bewerber/Bieter hat eine Vereinbarungen mit einem/mehreren anderen Unternehmen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
5. Der Bewerber/Bieter hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrages erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt.

JA

NEIN

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung 3

(weitere Erläuterungen gegebenenfalls auf gesondertem Blatt abgeben)

a) Gesamtumsatz (ohne Umsatzsteuer) der letzten drei Geschäftsjahre.

im Jahr : EUR

im Jahr : EUR

im Jahr : EUR

b) (Teil-) Umsatz für die entsprechende Leistung der letzten drei Geschäftsjahre

im Jahr : EUR

im Jahr : EUR

im Jahr : EUR

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung 4
Betriebshaftpflichtversicherung

Wir verfügen bei der
(Name der Versicherung)

über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von

..... EUR je Schadensfall.

Hinweis:

Die Deckungssumme muss insgesamt mindestens 1,5 Mio. EUR je Schadensfall betragen und für den Bieter bzw. ein Bietergemeinschaftsmitglied bestehen.

(Vgl. Punkt 4.2 der Besonderen Vertragsbedingungen)

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung 5

Verpflichtungserklärung

für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre / Wir erklären,

- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein / unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird (Mindestentgelt).
- dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege;
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben ,
 - der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel